

**Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit
Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS -)
vom 10. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 14.12.2022 beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Kostenerstattung**

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:

1. Die Kosten der erstmaligen Herstellung und der vom Anschlussnehmer verursachten Veränderung der notwendigen Hausanschlüsse.

Die Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse werden von der Stadt getragen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

§2

§ 36 erhält folgende Fassung

**„§ 36
Beitragssatz**

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§28) 3,60 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

§3

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5	10	15 m ³ /h
Euro/Monat (netto)	5,50	7,50	8,00	25,00
Euro/Monat (brutto)				
einschließlich 7 % Umsatzsteuer	5,885	8,025	8,56	26,75

Bei Verbundzählern

Nenndurchfluss (Q _n)	15	40	60	150 m ³ /h
Zählergröße	DN 50	DN 80	DN 100	DN 150
Euro/Monat (netto)	40,00	50,00	60,00	70,00
Euro/Monat (brutto)				
einschließlich 7 % Umsatzsteuer	42,80	53,50	64,20	74,90

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.“

§4

§ 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,40 Euro (netto), bzw. 3,638 € (brutto einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,40 Euro (netto), bzw. 3,638 € (brutto einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 7,25 Euro.

(4) Für die Lieferung von Trinkwasser an nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Grundstücke beträgt die Gebühr:

a) bei Lieferung von Trinkwasser mit dem Tankwagen pro Kubikmeter 3,40 €/m³ (netto), bzw. 3,638 € (brutto einschließlich 7 % Umsatzsteuer) und einer Anfahrtspauschale in Höhe von 60,00 € (netto), bzw. 64,20 € (brutto einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

b) bei Selbstabholung von Trinkwasser am Hydrant pro Kubikmeter 3,40 €/m³ (netto), bzw. 3,638 € (brutto einschließlich 7 % Umsatzsteuer). “

§ 5

§ 45 a erhält folgende Fassung:

„§ 45 a Bereitstellungsgebühren

(1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt die Stadt neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 42, 43) eine Bereitstellungsgebühr.

(2) Reserveanschlüsse dienen zur Deckung eines Spitzenbedarfs oder zum Ersatzbezug.

(3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist

1. im Falle des Ersatzbezuges die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten;

2. bei Reserveanschlüssen, die der Spitzendeckung dienen, die im Durchschnitt der letzten 3 Jahre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge.

(4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,28 Euro (netto), bzw. 2,4396 € (brutto einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(5) Bereitstellungsgebühren werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet“

§ 6

§ 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„§47 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner monatlich Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum Monatsende. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Ende des Kalendermonats.“

§ 7

§ 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.“

§ 7

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den 10. Dezember 2025

Michael Rieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind